

## **RUNDSCHREIBEN Nr. 4/2007**

- Sachgebiet:** Allgemeine Angelegenheiten
- Inhalt:** Anti-Doping-Bundesgesetz 2007  
Maßnahmen in Schulen
- Ergeht an:** Direktion der Internatsschule für Schisportler Stams  
Direktion des Bundes-Oberstufenrealgymnasiums Innsbruck  
Direktion des Bundes-Oberstufenrealgymnasiums Lienz  
Direktion des Bundesgymnasiums und  
Bundesrealgymnasiums Innsbruck, Reithmannstraße  
Direktion der Bundeshandelsakademie und  
Bundeshandelsschule Innsbruck  
Bezirksschulräte mit der Bitte um Weiterleitung  
an die Schulen mit sportlichem Schwerpunkt

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur hat mit Erlass vom 14. September 2007, GZ 36.888/0002-V/5/2007, die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 bekannt gegeben:

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2007 (BGBl. I Nr. 30/2007) wurde das Bundesgesetz über die Bekämpfung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) in Kraft gesetzt. In Umsetzung jener Bestimmungen, die auch für Schulen Geltung haben (insbesondere § 3 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007) teilt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Auflagen und Anregungen für Schulen der Sekundarstufe I und II mit, weil der Anti-Doping-Prävention für das Ansehen Österreichs im Sport eine besondere Bedeutung zukommt.

## **Informationen zum Anti-Doping-Bundesgesetz 2007**

Grundsätzlich kommt dem Bund (§ 2 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) die Dopingprävention durch die Förderung der Ausbildung von Betreuungspersonen der Sportler (Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur usw.) sowie durch Informations- und Aufklärungsprogramme zu.

Die Ausbildung sowie die Programme haben insbesondere zu behandeln: 1. verbotene Wirkstoffe und Methoden; 2. gesundheitliche Folge von Doping; 3. das Dopingkontrollverfahren; 4. Pflichten und Rechte der Sportler; 5. die Anti-Doping-Regelungen; 6. rechtliche Folgen bei Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen.

## **Maßnahmen des Bundes zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen (§ 3)**

(1) Gewährung/Aberkennung von Förderungen nach dem Bundes-Sportförderungsgesetz 2005;

(2 - 4) Sperre betroffener Personen; (5) Der Bundeskanzler hat zu den Regelungen bis 31. Dezember 2007 Richtlinien zu erlassen und (6) haben die Leiter der Bundesdienststellen sicherzustellen, dass Vertretern der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung und der WADA der Zugang für die Durchführung von Dopingkontrollen bei den auf ihrer Dienststelle tätigen oder untergebrachten Sportlern gewährt wird.

## **Maßnahmen in Schulen**

1. An den Bundessportakademien für das Sportlehrwesen (Bundesanstalten für Leibeserziehung) mit der Ausbildung für Instrukturen (Lehrwarte), Trainer/innen und Sportlehrer/innen sind im Hinblick auf die § 2 (1) aufgeführten Aufgaben geeignete Maßnahmen zur Steigerung der Kompetenz für Dopingpräventionsmaßnahmen zu treffen.
2. An den Schulen für (Hoch)Leistungssportler/innen sind
  - a) durch jene Lehrer/innen, die sporttheoretische und sportpraktische Fächer zur Ausbildung von Leistungssportler/innen unterrichten bzw. Trainingseinheiten leiten im Hinblick auf die im § 2 (1) genannten Dopingpräventionsmaßnahmen unterrichtliche Schwerpunkte zu setzen
  - b) jene Schüler/innen, die sich vor Aufnahme in den höchsten Kader, höchsten Nachwuchskader und in die Mannschaft der höchsten Klasse den Anti-Doping-Bestimmungen unterworfen haben im Hinblick auf die Pflichten der Sportler/innen gem. § 19 (1) zu über das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 zu informieren.

3. An den Schulen für (Hoch)Leistungssportler/innen besteht die Verpflichtung der Gewährung des Zugangs zu den Einrichtungen für die Durchführung von Dopingkontrollen gem. § 3 (6) Anti-Doping-Bundesgesetz 2007.
4. An den Schulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung (z.B. Sporthauptschulen, Skihauptschulen, Sportgymnasien, Sporthandelsschulen) werden die Lehrer/innen ersucht, eine besondere Schwerpunktsetzung auf die in den Lehrplänen der Pflichtgegenstände „Bewegung und Sport“ und „Sportkunde“ (auch gegenstandsübergreifend im Unterricht oder in Projektform) genannten Lehrziele auf Dopingprävention zu legen.
5. Auch an allen Schulen, in denen Wahlpflichtfächer wie „Theorie des Sports und der Bewegungskultur“ eingerichtet werden, wird angeregt, in die zu erstellenden Lehrpläne (auch gegenstandsübergreifend im Unterricht oder in Projektform) Lehrziele zur Dopingprävention aufzunehmen.

Der Text des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 ist auf der Homepage des LSR für Tirol unter [www.lsr-t.gv.at](http://www.lsr-t.gv.at) Service/Publikationen abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Amtsführenden Präsidenten:  
HR Dr. Reinhold Raffler

*Elektronisch gefertigt*